



BETONPREISLISTE

Gültig ab 1. März 2019 bis auf Widerruf auf Grund derzeitiger Lohn- und Preisbestimmungen.
 Alle hier angeführten Preise ohne (20 %) MwSt. ab Werk.

Gegenstand jeder Betonlieferung sind unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen
 sowie die des Verbandes Österreichischen Transportbetonwerke.

Bestellungen für Betonlieferungen: bis 14.00 Uhr des vorhergehenden Werktages.
 Bestellungen für Pumpleistungen: mindestens 2 Werktage vorher.

Unser Transportbetonwerk ist im Sinne der Ö-Norm B 4710-1 von zertifizierten Prüfstellen überwacht.

ACHTUNG ab 1.1.2019: Regel-Konsistenzklasse F 52 lt. Ö-Norm B 4710

Sichtbeton ist gesondert zu bestellen

TRANSPORTKOSTEN	Preis	
Die Mindesttransportkosten im Lieferbereich betragen bei Einhaltung der höchstzulässigen Beladung	€/m ³	24,00
Mindermenge (unter der für den jeweiligen Fahrzeugtyp möglichen höchstzulässigen Beladung)	€/m ³	24,00
Aufzahlung RELZ (Road-Pricing, Energiesteuer, Lohnerhöhung, Mehrkosten d. Zulieferindustrie)	€/m ³	3,80
Treibstoffkostenzuschlag	€/m ³	1,25

BETON €/ m ³	Preis	
Betongüte nach Ö-Norm B 4710-1, Größtkorn 22, Konsistenz F 52	ab Werk	
C 8/10 X0 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	87,50
C 12/15 X0 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	97,50
C 16/20 X0 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	105,50
C 20/25 XC1 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	107,50
C 25/30 XC1 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	113,00
C 30/37 B1 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	123,50
C 35/45 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	131,50
C 40/50 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	137,50
C 45/55 CEM II 42,5N WT 38	€/m ³	145,50

Seite 1 - 2019



STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
 TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

BETONPUMPEN	Preis	
An- und Abfahrtpauschale:		
Autobetonpumpe über 42 m	auf Anfrage	
Autobetonpumpe bis 42 m	€	354,00
Autobetonpumpe bis 36 m	€	286,00
Autobetonpumpe bis 28 m	€	216,00
Fahrmischer-Pumpe bis 18 m	€	173,00
Auswaschen der Pumpe im Werk	€	80,00
Endschlauchquetschventil	€	55,00

Pumpenkosten:	Preis	
0 - 30 m ³	€/m ³	13,00
über 30 - 60 m ³	€/m ³	12,00
über 60 - 100 m ³	€/m ³	11,00
über 100 m ³	€/m ³	10,00
Aufzahlung für Pumpen mit beigemischten Stahlfasern	€/m ³	5,00
Stahlfaserzugabe	€/kg	1,75
Kunststofffaserzugabe	€/m ³	12,50

Mindestpumpleistung: 20 m³ / Std. für Autobetonpumpe und Fahrmischerpumpe

Bei Nichterreichen der vorhin angeführten Pumpleistung wird für alle angeführten Betonpumpen eine **Stehzeit in Höhe von € 37,00 je begonnener Viertelstunde** verrechnet.

Rohr- und / oder Schlauchverlängerung: 0,65 € / m³ / lfm.

Alle angeführten Preise gelten bei Pumpleistungen innerhalb unseres Lieferrahmbereiches und in der Normalarbeitszeit.

Bei Ausfall der Betonpumpe haften wir nicht für die Folgeschäden, wir sind jedoch bemüht eine Ersatzbetonpumpe zu besorgen.

Für einen geeigneten Aufstellort der Pumpe sorgt der Auftraggeber.



STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
 TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

BETON - AUFZAHLUNGEN € / m ³						
ÖN B 4710-1 - BETONKURZBEZEICHNUNGEN						
Kurzbezeichnung			B1	B2	B3	B4
Umweltklasse lt. ÖN B4710-1	XC1	XC2	XC3 XW1	XC4/XD2 XF1/XA1L XW1	XC4/XD2 XF3/XA1L XW1	XC4/XD2 XF1/XA1L XW2
W/B-Wert	< 0.70	< 0.65	< 0.60	< 0.55	< 0.55	< 0.50
Luftporen in %					2.5-6,5	
C 16/20	€/m ³ 3,60	€/m ³ 8,25	€/m ³ 12,35	€/m ³ 19,05	€/m ³ 21,65	€/m ³ 22,65
C 20/25		€/m ³ 6,70	€/m ³ 11,35	€/m ³ 14,75	€/m ³ 19,05	€/m ³ 21,65
C 25/30		€/m ³ 4,85	€/m ³ 10,30	€/m ³ 11,85	€/m ³ 17,50	€/m ³ 19,35
C 30/37				€/m ³ 8,45	€/m ³ 13,40	€/m ³ 14,95

ÖN B 4710-1 - BETONKURZBEZEICHNUNGEN						
Kurzbezeichnung	B5	B6	B7	B8	B9	B10
Umweltklasse lt. ÖN B4710-1	XC4/XD2 XF2/XA1L XW2	XC4/XD2 XF3/XA2L XA2T XW2	XC4/XD3 XF4/XA1L XW2	XC3/UB1 XW1	XC3/UB2 XW1	XC4/XD2 XF1/XA1L UB1 XW1
W/B-Wert	< 0.50	< 0.45	< 0.45	< 0.60	< 0.60	< 0.55
Luftporen in %	2.5-6,5	2.5-6,5	4.0-8.0			
C 16/20	€/m ³ 24,20	€/m ³ 46,35	€/m ³ 31,40	€/m ³ 17,50	€/m ³ 20,10	€/m ³ 22,15
C 20/25	€/m ³ 22,65	€/m ³ 43,80	€/m ³ 29,35	€/m ³ 14,40	€/m ³ 17,50	€/m ³ 18,55
C 25/30	€/m ³ 21,10	€/m ³ 38,10	€/m ³ 27,30	€/m ³ 11,35	€/m ³ 13,90	€/m ³ 14,40
C 30/37	€/m ³ 16,00	€/m ³ 30,90	€/m ³ 22,15	€/m ³ 8,75	€/m ³ 12,35	€/m ³ 12,35

SONDERMISCHUNGEN			
SZM	auf Anfrage	Schwabbelestrich	auf Anfrage
Lecabeton	auf Anfrage	Splitt-Beschüttung	auf Anfrage
Schaumleichtbeton	auf Anfrage	Mörtel M5	auf Anfrage

Seite 3 - 2019



STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
 TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

AUFZAHLUNGEN		
GRÖSSTKORN	KONSISTENZ	ZEMENT
Größtkorn 22 €/m ³ 0,00	C0-C2 €/m ³ 0,00	Alpenz. CEM II A-S 52,5 N €/m ³ 7,75
Größtkorn 16 €/m ³ 9,50	F 38 €/m ³ 0,00	Glocknerz. CEM I 52,5 R €/m ³ 8,60
GK 8 bis C20/25 €/m ³ 14,50	F 45 €/m ³ 0,00	Karawankenz. CEM I 42,5 R - SR 0 WT 27 C3A-frei €/m ³ 23,50
GK 4 bis C20/25 €/m ³ 16,50	F 52 €/m ³ 0,00	
	F 59 €/m ³ 5,70	
	F 66 €/m ³ 6,50	
	F 73 auf Anfrage	

AUFZAHLUNG FÜR SONDERLEISTUNGEN	Preis	
Überschreitung der vorgesehenen (5 Minuten pro geladenem Kubikmeter) Entladezeit, Wartezeit bzw. Manipulationszeit - je begonnene ¼ Std.	€/ ¼ h	24,00
Normalarbeitszeit: Montag - Freitag 6.00 - 18.00 Uhr Überstundenzuschlag nach vereinbarten Mengen und/oder Aufwand, jedoch mindestens für: Montag - Freitag: 18.00 - 20.00 Uhr sowie Samstag: 6.00 - 13.00 Uhr Nach 20.00 Uhr sowie Samstag nach 13.00 Uhr	€/m ³ €/m ³	17,00 22,50
Winterzuschlag: 20. November - 10. März Sommerzuschlag: Kühlmaßnahmen zur jeweils geforderten Frischbetontemperatur Aufzahlung für Mehrzement	€/m ³ nach Aufwand €/kg	7,00 0,50
Abbindeverzögerer nach angeordnetem Verbrauch Glenium	€/kg €/lt	5,45 3,15

Betontechnologische Leistungen	Sonstige Frischbetonprüfungen auf der Baustelle
1 Serie Probewürfel im Werk exkl. Attestkosten € 140,00	An- u. Abfahrt Pauschal Liefernahbereich € 123,50
1 Serie Probewürfel auf der Baustelle exkl. Attestkosten € 190,00	Zuzüglich Zeitaufwand auf der Baustelle €/h 80,00
1 Serie Probewürfel im Werk inkl. Attestkosten € 240,00	
1 Serie Probewürfel auf der Baustelle inkl. Attestkosten € 295,00	
Rüttler	auf Anfrage



STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
 TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

Kunststofffaser	auf Anfrage
Stahlfaser	auf Anfrage
Der statische Nachweis für Betone, welchen Kunststoff oder Stahlfasern beigemischt wurde, liegt in jedem Fall beim Auftraggeber!	

ALLGEMEINES

X	Für eine uneingeschränkte(n) Zufahrt bzw. Einsatz unserer Fahrmischer und Betonpumpen, Hilfestellung geeignetes Hilfepersonals zum Auf- und Abbau unserer Geräte, eventuell behördliche Genehmigungen und Lärmschutzmaßnahmen, sorgt der Auftraggeber.
X	Etwaige Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen, Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu beseitigen.
X	Im Baustellenbereich muss die Reinigung der Betonpumpen sowie die Entsorgung von Restbeton möglich sein. Allenfalls wird ein Entsorgungspauschalbetrag von € 69,04 je Anlassfall verrechnet.
X	Die Betonerzeugung, dessen Transport, Pumpleistungen und Zusatzleistungen werden nur als Einheit verrechnet.

SYMBOLE FÜR EXPOSITIONSKLASSEN NACH Ö-NORM B 4710-1

X0	keine Gefahr bei Korrosionsangriff	Wärme- und Festigkeitsentwicklungsklassen (WE1, WE2) verlängerte Verarbeitungszeit (VV), verzögerte Anfangserhärtung (VA), reduziertes Schwinden (RS), Abreißfestigkeit (A), Beton mit geringer Blutneigung (BL), und sonstige Betone nach Ö-NORM B 4710-1 Preise auf Anfrage.
XC1/XC2/XC3/XC4	Korrosionsgefahr bei Karbonatisierung	
XW1/XW2	Wasserundurchlässigkeit	
XD	Korrosionsgefahr ausgelöst durch Chloride	
XS	Korrosionsgefahr durch Meerwasser	
XF	Gefahr von Frostangriff mit /ohne Taumittel	
XA	Chemischer Angriff	
XM	Angriff durch Verschleiß	

Für eine fachgerechte Nachbehandlung (Ö-NORM B 4710-1 NAD Tab.14) sorgt in jedem Fall der Verwender !
 Sicherheitshinweis: Beton wird nach Sicherheitsdatenblatt gemäß RL 93/112 EG als „reizend“ eingestuft !
 Sicherheitsdatenblatt siehe beiliegend.

Für Ihre Anfragen steht Ihnen unser Prokurist Herr Maierhofer jederzeit gerne unter
 +43 3127 / 28466 oder
 +43 664 213 80 81 zur Verfügung.



STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.





STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutt-aufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.



GEFAHR

- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
- **P305+P351+P338+P310**
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) oder Arzt anrufen.
- **P302+P352+P333+P313**
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser und Seife waschen.
- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH und stellt daher nur ein „Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen“ für die Verwendung von Frischbeton dar.

Version: 08/2015



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - Diese AGB
 - Die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichische Bautechnik Vereinigung.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nach zu verrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.
- 3.5 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punkts 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für

Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber



STEINBRUCH: +43 (0) 3127 - 28 466
TRANSPORTBETON: +43 (0) 3127 - 28 566

- hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
 - 5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punkts 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigestellte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigemischt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigemischten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
 - 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
 - 5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
 - 5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
 - 5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
 - 5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.